

An das  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Radetzkystrasse 2  
1030 Wien

Per eMail an: [veterinaerlegistik@sozialministerium.at](mailto:veterinaerlegistik@sozialministerium.at)

Schauflergasse 6  
1015 Wien  
Tel. 01/53441-0  
Fax: 01/53441-8519  
[www.lk-oe.at](http://www.lk-oe.at)  
[office@lk-oe.at](mailto:office@lk-oe.at)

Ing Mag Andreas Graf  
DW: 8593  
[a.graf@lk-oe.at](mailto:a.graf@lk-oe.at)  
GZ: II/1-0620/Gra-20

Wien, 13. Juli 2020

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein neues Tierärztegesetz erlassen und das Tierärztekammergesetz geändert wird; Stellungnahme**

Geschäftszahl: 2020-0.042.242

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Thema wie folgt Stellung:

### **Allgemeine Anmerkungen:**

Die Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung im Großtierbereich und vor Ort auf den Bauernhöfen wird zunehmend problematischer.

Selbst die Tierärztevertreter sehen die Versorgung in den nächsten Jahren massiv gefährdet. Vor diesem Hintergrund muss es ermöglicht werden, für die Tierbehandlung geschulte Personen in die Behandlungsabläufe einzubinden. Diese Personen sollen ihre Tätigkeit auch selbstständig auf den Höfen verrichten können.

### **Spezielle Anmerkungen:**

#### **I. Zur Neufassung des Tierärztegesetzes:**

##### **Ad § 1 Abs 2 Z 3:**

Anstelle des Begriffes „Schlachttier- und Fleischbeschau“ sollte der allgemein verwendete Begriff „Schlachttier- und Fleischuntersuchung“ (siehe etwa § 12) verwendet werden.

##### **Ad § 3 Abs 2:**

Abs 2 lautet: „Die Ausübung des tierärztlichen Berufes ist ausschließlich den Tierärztinnen und Tierärzten vorbehalten und ein Gesundheitsberuf.“

Die Ausübung kann aber kein Beruf sein, daher sollte Abs 2 wie folgt lauten:

„Die Ausübung des tierärztlichen Berufes ist als Gesundheitsberuf ausschließlich den Tierärztinnen und Tierärzten vorbehalten.“

**Ad § 3 Abs 3:**

Der Verweis auf die „Meldepflichten nach § 14 Abs. 2“ dürfte falsch sein und sich wahrscheinlich auf § 14 Abs 4 beziehen.

**Ad § 4 (Vorbehaltene Tätigkeiten):**

Es wird die Diagnostik als eine der Tierärztin und dem Tierarzt vorbehaltene Tätigkeit aufgelistet. Hierzu sei angemerkt, dass gerade die Labordiagnostik von eingesendeten Proben nicht unbedingt von tierärztlichem Personal durchgeführt wird und auch weiterhin möglich sein muss.

**Ad § 8 Abs 2 Z 17:**

Bei den Daten, welche die Tierärzteliste zu enthalten hat, ist unter Ziffer 17 „TGD-Mitgliedschaft(en)“ angeführt.

Hierzu sei angemerkt, dass gemäß Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 (TGD-VO) ordentliche Mitglieder zumindest die jeweilige Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft und die Österreichische Tierärztekammer sein müssen. Ordentliches Mitglied kann auch das betreffende Land sein. Tierärztinnen und Tierärzte bzw Tierhalterinnen und Tierhalter sind hingegen Teilnehmer am TGD.

Ziffer 17 müsste daher lauten: „TGD-Teilnahme(n)“

**Ad § 14 Abs 5:**

Die Landwirtschaftskammer Österreich spricht sich vehement dagegen aus, dass Tierärzte, die etwa bei Verbänden angestellt sind, keine tierärztliche Tätigkeit ausüben dürfen. Dies führt zu einer massiven Einschränkung in der landwirtschaftlichen Veterinärversorgung.

Gerade wegen der zunehmenden tierärztlichen Unterversorgung bei Großtieren und im ländlichen Raum sollte die Möglichkeit bestehen, tierärztliche Leistungen auch von im einschlägigen Bereich angestellten Tierärzten zu erhalten.

**Ad § 15 (Ausübung des tierärztlichen Berufes):**

In Abs 1 wird eine sogenannte „Hilfsperson“ angeführt, welche die Tierärztin oder der Tierarzt zur Mithilfe heranziehen darf.

Im Abs 2 wird eine „besonders geschulten Hilfsperson“ angeführt.

Es ist unklar, ob es sich hier um zwei unterschiedliche Arten von Hilfspersonen handelt. Ist dies der Fall, dann sollte ein eigener Begriff für diese „besonders geschulten Hilfsperson“ eingeführt werden (zB veterinärtechnischer Assistent, Tierarztgehilfe).

Weiters ist die Formulierung „... sofern diese ... eine ... festgelegte Ausbildung über die entsprechende Schulung nachweisen können ...“ verbesserungswürdig. Man könnte eine

3/4

Ausbildung nachweisen bzw. eine entsprechende Schulung nachweisen, aber keine Ausbildung über die entsprechende Schulung.

Andererseits handelt es sich bei dieser besonders geschulten Hilfsperson gem. Abs 2 jedenfalls nicht um jene „Hilfsperson“, die in § 7 Abs 3 Tierschutzgesetz (TSchG) festgelegt wurde und die schon lange seitens der Landwirtschaft gefordert wird, weil diese Hilfsperson auch in die Anwendung der „wirksamen Betäubung“ bei Eingriffen, die mit erheblichen Schmerzen einhergehen, eingebunden werden dürfte.

Da bisher weder die Voraussetzung für die Einbindung von diesen Hilfspersonen in der TGD-Verordnung, noch Art und Nachweis der Sachkunde in der 1. Tierhaltungsverordnung (Verordnung gemäß § 24 Abs 1 Z 1 TSchG) geregelt sind, gibt es de facto noch keine Hilfsperson gemäß Tierschutzgesetz.

Die Landwirtschaftskammer Österreich erachtet es als notwendig, einen Begriff, der in der gleichen Thematik (etwa TSchG) benutzt wird, auch gleich zu definieren und zu verwenden oder bei anderer Bedeutung umzubenennen, damit es nicht zu Missverständnissen kommt!

Gem. Abs 3 dürfen Tierhalter unter Einhaltung der einschlägigen Anforderungen in die Anwendung von Arzneimitteln eingebunden werden. Bisher wurde neben der gleichlautenden Bestimmung bezüglich der Arzneimittel auch erwähnt, dass Tierhalter ebenfalls in Impfungen eingebunden werden können. Diese Passage findet sich nun nicht mehr in der Novelle. Entweder werden nun Impfstoffe den Arzneimitteln zugerechnet und dürfen Tierhalter weiterhin in Impfungen eingebunden werden, andernfalls wird die Beibehaltung der bisherigen Bestimmung und die Erwähnung der Impfungen gefordert.

Gem. Abs 4 kann die Tierärztekammer außerhalb von Tiergesundheitsdiensten durch Verordnung im übertragenen Wirkungsbereich (§ 13 Abs 1 TÄKamG) Rahmenbedingungen definieren, die eine Betreuung von Tierheimen, Tiersylen, Gnadenhöfen, Reitstellungen sowie die Arzneimittelanwendung im Heimtierbereich sinngemäß zu Tiergesundheitsdiensten ermöglichen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich regt an, bei der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren, etwa in Gnadenhöfen, eine Betreuung durch den etablierten Tiergesundheitsdienst zu präferieren, anstatt eine Parallelregelung zu verordnen.

#### **Ad § 20 Abs 6:**

Der Verweis in Abs 6 sollte korrekt auf „§ 7 Abs 2 TAKG“ lauten. Ebenso müssten auch hier die Mitglieder in Teilnehmer umbenannt werden.

4/4

Weiters bestehen in ganz Österreich (außer Wien) Tiergesundheitsdienste, daher könnte man diesen Absatz auch so formulieren:

„Der Landes-Tiergesundheitsdienst bzw. die QGV kann auch einen Not- oder Bereitschaftsdienst organisieren, wenn sichergestellt ist, dass auch für Nicht-TGD-Teilnehmer die entsprechende tierärztliche Notversorgung geboten wird. Diesfalls ist eine unterschiedliche Entgeltfestsetzung für TGD-Teilnehmer und Nicht-TGD-Teilnehmer sachlich gerechtfertigt.“

## **II. Zur Änderung des Tierärztekammergesetzes:**

### **Ad § 13 Abs 1 Z 15:**

Die neue Ziffer 15 lautet:

„15. Erlassungen von sonstigen Verordnungen für die die Kammer durch Tierärztesgesetz im übertragenen Wirkungsbereich ermächtigt wird.“

Da in Abs 1 bereits festgelegt wird, dass die Tierärztekammer im übertragenen Wirkungsbereich die Aufgaben (Ziffern 1 bis 15) wahrzunehmen hat, muss in Ziffer 15 nicht nochmals auf den übertragenen Wirkungsbereich hingewiesen werden.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich